

Sportförderrichtlinien der Gemeinde Dörentrup

Ratsbeschluss vom	Änderungsart	In Kraft seit
10.12.1998	Neufassung	01.01.1999
08.11.2001	Neufassung	01.01.2002
13.12.2001	Aussetzung der Sportförderrichtlinien	01.01.2002

A. Allgemeine Vorschriften

Die Gemeinde Dörentrup fördert in Anerkennung seiner gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung den Breiten-, Leistungs- und Freizeitsport im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien. Sie betrachtet es als wichtige und vorrangige Aufgabe, die Sportstätten für den Schul- und Vereinssport weiterhin weitgehend unentgeltlich bereitzustellen. Bei besonders kostenintensiven Einrichtungen bleibt eine Zuzahlung auf Beschluss des Sport- und Kulturausschusses sowie des Rates vorbehalten.

Die Förderungsmaßnahmen der Gemeinde sind freiwillige Leistungen. Sie werden im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel auf schriftlichem Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Förderrichtlinien gelten nur für den Amateursport.

Verfahren:

1. Anträge der Mitgliedsvereine an die Gemeinde Dörentrup sind über den Gemeindesportverband zu leiten.
2. Zuschussanträge sollen bis zum 01. 04. jeden Jahres beantragt werden, damit, falls im laufenden Etat Mittel nicht vorhanden sind, sie in die Haushaltsplanungen des folgenden Jahres einbezogen werden können.
3. Zuschüsse erhalten nur die Dörentruper Sportvereine, die dem Gemeindesportverband, dem Kreis- und LandesSportBund NW oder einem anderen Dachverband angeschlossen sind.
4. Die Verwendung von zweckgebundenen Zuschüssen ist nach Abschluss des Vorhabens auf Verlangen der Verwaltung nachzuweisen.
5. Der Zuschuss ist dann zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Gemeinde Dörentrup geändert worden ist, die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten wurden oder die Bewilligung unter falschen Voraussetzungen erfolgte bzw. die Voraussetzungen nachträglich entfallen sind.
6. Die Gemeinde ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung von Zuschüssen durch Einsicht in die Kassenbücher oder sonstige Unterlagen sowie durch Ortsbesichtigungen zu überprüfen.

B. Förderung der Sportvereine

Zuschüsse an Sportvereine können nur gewährt werden, wenn der Verein

- in das Vereinsregister eingetragen ist,
- gemeinnützig ist und dies durch eine finanzamtliche Bescheinigung nachweist,
- seinen Sitz in Dörentrup hat und dem Gemeindesportverband, dem Kreissportbund Lippe, dem Landessportbund NW oder einem entsprechendem Fachverband angeschlossen ist,
- die Mindestmitgliederbeiträge entsprechend den Empfehlungen des Landessportbundes NW erhebt.

Zuschüsse für die Jugendarbeit

Sportvereine mit Jugendlichen erhalten einen jährlichen Zuschuss aus den Sportförderungsmitteln für jedes Vereinsmitglied bis 18 Jahre.

Als Nachweis der Anzahl der jugendlichen Vereinsmitglieder dient die alljährlich der Sporthilfe e. V. zu übersendende Bestandserhebung bzw. Mitgliedermeldung an den betreffenden Landes- und Bundesverband über den Bestand des Vorjahres. Die Zuschüsse sind ausschließlich für die sportliche Jugendarbeit des Vereins zu verwenden.

Jubiläumszuwendungen an Sportvereine

Aus Anlass von Jubiläen (25, 50, 75 oder 100 Jahre) der Mitgliedervereine des Gemeindesportverbandes werden folgende Zuschüsse gewährt:

Grundbetrag	500,00 €
+ 1,00 € je aktives Mitglied	

Zuschuss für den Gemeindesportverband

Die Gemeinde zahlt dem Gemeindesportverband einen jährlichen Zuschuss von 375,00 € für die Verwaltungsausgaben des Verbandes. Dieser Betrag ist einzeln zu veranschlagen.

C. Bereitstellung von Sportanlagen

Die Gemeinde Dörentrup stellt den Dörentruper Vereinen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb die gemeindlichen Sportanlagen weitgehend unentgeltlich zur Verfügung.

Einzelvereinbarungen, über Nutzung bzw. Unterhaltung der Sportstätten, können zwischen einem Verein und der Gemeinde in einem Pachtvertrag geregelt werden.

Umbau-, Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen können dann in Regie des jeweiligen Vereins durchgeführt werden. Die Förderungsmöglichkeiten zu „D“ gelten in diesem Fall entsprechend.

Die zur Ausstattung der Sportstätten notwendigen Grundsportgeräte werden für Übungszwecke und Amateursportveranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Die für den jeweiligen Vereinssport darüber hinaus notwendigen Sportgeräte müssen von den Vereinen selbst angeschafft werden. Aufbau und Abtransport der Geräte sowie Markieren von Spielfeldern etc. gehen zu Lasten der Benutzer.

Den Sportvereinen kann durch Einzelgenehmigung der Gemeinde gestattet werden, auf den gemeindlichen Sportplätzen zu werben. Die Genehmigung erstreckt sich auf Banden, Barrieren und Planenwerbung.

Den Sportvereinen kann durch Einzelgenehmigung der Gemeinde gestattet werden, in den Sporthallen während der außerschulischen Nutzung bei Durchführung von Sportveranstaltungen mobile Werbung zu betreiben.

D. Zuschüsse für den Bau von vereinseigenen Sporteinrichtungen

Über Zuschüsse (insbesondere deren Höhe) für eine Erstanlage, Erneuerung, Renovierung oder Erweiterung vereinseigener Sportanlagen entscheidet der Schulausschuss bzw. der Rat im Einzelfall.

Der Sportverein muss bereit und in der Lage sein, die zu fördernde Sportanlage in einem einwandfreien, für sportliche Zwecke nutzbaren Zustand zu erhalten. Förderungsfähig sind die nicht durch Eigenleistung bzw. sonstige Zuschüsse gedeckten Kosten in Höhe von 50 v. H.

Soweit durch Spenden bzw. Finanzierung durch Dritte Einnahmen erzielt werden, reduziert sich der gemeindliche Zuschuss bis auf die tatsächlichen Kosten. Die Förderung durch die Gemeinde ist nachrangig. Vorher sind alle sonstigen Förderungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Als besonders förderungswürdig werden in diesem Zusammenhang energiesparende Maßnahmen an vereinseigenen Sportstätten gefördert.

Die Anlagen müssen dem Schulsport zur Verfügung stehen, soweit die Platzverhältnisse dieses zulassen.

Die Anträge sind 1 Jahr vorher zu stellen (Ausnahme: unvorhersehbare, zwingend notwendige Renovierungen).

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Ausführliche Beschreibung und Begründung der Maßnahme
- Kostenplan
- Finanzierungsplan mit Nachweisen
- bei Baumaßnahmen bauaufsichtlich vorgeprüfte Planungsunterlagen.

Verwendungsnachweise sind 6 Monate nach Fertigstellung einzureichen. Durchschriften von Verwendungsnachweisen für das Land werden anerkannt.

E. Kriterien der Förderung

Eine Förderung erfolgt ab dem Jahre 2002 auf Grund der Notwendigkeit von Einsparungen im Bereich Sport nicht mehr. Dies hat der Gemeindesportverband Dörentrup in seiner Sitzung am 10. September 2001 unter der Voraussetzung der Realisierung einiger Maßnahmen beschlossen.

F. Inkrafttreten

Nach diesen Richtlinien wird ab 01.01.2002 verfahren. Die bisherigen Richtlinien treten außer Kraft. Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Dörentrup hat die Sportförderlinien in seiner Sitzung am 25.09.2001 und der Rat in seiner Sitzung am 08.11.2001 beschlossen.